

Konzept zur Wiedereröffnung der städtischen Sportanlagen im Zuge der Corona-Pandemie ab dem 11. Mai 2020 – Maßnahmen zur Hygiene und den Infektionsschutz

Nach aktuellem Planungsstand stehen alle städtischen Sporthallen für den Vereinssport zur Verfügung. Die Burscheider Schulen haben darüber hinaus mitgeteilt, dass der Sportunterricht bis zu den Sommerferien nicht stattfinden soll.

Folgende Maßnahmen sind von jeder Übungsleitung/Kursleitung oder jeder sportlich verantwortlichen Person der städtischen Sportanlagen in Burscheid vor Nutzung der Sportanlagen verbindlich zu beachten.

Die Nutzer der Sportanlagen erklären vor erstmaligem Wiedereinstieg in den Sport- und Trainingsbetrieb in den städtischen Sportanlagen gegenüber dem Amt 40 schriftlich, dass jeder Verantwortliche im Sinne des ersten Satzes in die folgenden Maßnahmen eingewiesen wurde und deren Befolgung schriftlich zugesichert hat.

Darüber hinaus bestätigen die Sportanlagennutzer, dass alle Mitglieder und Teilnehmer*innen über Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz informiert worden sind. Abschließend benennen die Sportanlagennutzer gegenüber dem Amt 40 jeweils eine beauftragte Person zur fortlaufenden Überwachung der Einhaltung der Maßnahmen.

Grundsatz

- Es ist **ausschließlich kontaktfreier** Sport- und Trainingsbetrieb gestattet. Ein Wettkampfbetrieb ist nicht erlaubt.
- Die Nutzung von Dusch-, Wasch- und Umkleieräumen ist untersagt. Diese Räumlichkeiten können lediglich als Verkehrsfläche auf dem Weg zu den Sanitäranlagen genutzt werden.
- Die Nutzung von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen ist untersagt.

Vorkehrungen zur Hygiene

- Die Sanitäranlagen sind mit ausreichend Flüssigseife, Einmalhandtüchern und geeigneten Möglichkeiten zur Entsorgung ausgestattet.
- In den Sanitäranlagen werden Aushänge zur korrekten Händehygiene ausgehängen. Diese sind von allen zu beachten.
- Die Reinigung der Hallen und Sanitäranlagen erfolgt täglich (Bei Beginn des Schulsports ggf. zweimal täglich)
- Umkleide-, Dusch-, Wasch-, und Gemeinschaftsräume werden nicht gereinigt, bis deren Nutzung wieder erlaubt ist.

Vorkehrungen zum Infektionsschutz

- Beim Zutritt muss **jede Sportler*in die Hände desinfizieren**.
- Die Erste-Hilfe-Ausstattung wird um Mund-Nase-Bedeckungen sowie Einmalhandschuhe erweitert.
- Die Übungsleitungen werden dazu verpflichtet, genutzte Materialien und Kontaktflächen **nach jeder Übungseinheit zu desinfizieren** (Wischdesinfektion!). Der jeweils nutzende Verein stellt ausreichend vorgegebenes Desinfektionsmittel zur Verfügung.

- Die Übungsleitungen achten darauf, dass kein Material unter den Sportler*innen getauscht bzw. weitergegeben wird.
- Material, welches schlecht zu desinfizieren ist, wird nicht genutzt (z.B. Therabänder).
- Eine **ausreichende Lüftung**, spätestens nach jeder Übungseinheit, wird durch die Übungsleitungen sichergestellt.
- Die Übungsleitungen stellen sicher, dass der **Mindestabstand von 1,5 Metern** von allen Anwesenden eingehalten wird.
- Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vor dem Beginn und nach dem Ende des Sport- und Trainingsbetriebs. Begleitpersonen haben durchgehend eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Übungsleitungen stellen sicher, dass mitgebrachte, verschließbare Getränke so markiert werden, dass jederzeit identifizierbar ist, welcher Sportler*in das Getränk gehört.
- Sofern die Durchführung von Übungseinheiten schriftlich bestätigt werden muss (z.B. im Rehabilitationssport), werden die Teilnehmer*innen vorab darüber informiert, dass diese eigene Stifte mitbringen sollen. Ein desinfizierbarer Ersatzstift sollte dennoch bereitgehalten werden.

Vorkehrungen zur Zutrittssteuerung

- Es werden separate Ein-/Ausgänge genutzt, wenn die Sportanlage die Möglichkeit dazu bietet.
- **Die Übungsleitungen werden verpflichtet, die Sportler*innen am Eingang in Empfang zu nehmen und die Durchführung der Händedesinfektion, die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, das Tragen der Mund-Nase-Bedeckung vor Beginn/ nach Ende zu kontrollieren und eine namentliche Anwesenheitsliste (inklusive erwachsener Begleitpersonen) zu führen.**
- Die Übungsleitungen stellen sicher, dass zum Ende der Übungseinheit mindestens zehn Minuten zum kontaktlosen Gruppenwechsel und der Desinfizierung (Material, Kontaktflächen) genutzt werden. **Dazu ist die Dauer der Übungseinheit insgesamt auf max. 45 Minuten festzulegen.**
- Die Übungsleitungen stellen sicher, dass keine Person mit Krankheitssymptomen, die auf eine Erkrankung an Covid-19 (Fieber, Husten, Niesen, Halsschmerzen, Durchfall, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen, Kurzatmigkeit) hindeuten könnten, die Sportanlage betritt. **Ausnahmen können im Bereich des Rehabilitationssports** (z.B. Kurzatmigkeit, Gliederschmerzen, Kopfschmerzen) zugelassen werden, sofern diese Beschwerden unabhängig von Covid-19 ärztlich attestiert wurden.
- Es werden keine Zuschauer erlaubt. Lediglich eine erwachsene Begleitperson je Kind bis zu einem Alter von 14 Jahren ist erlaubt.
- Eine Person pro nutzbarer Sportfläche von 10 Quadratmetern ist zulässig. Dies ergibt folgende maximale Anzahl an anwesenden Personen in den städtischen Sporthallen:
 - **Schulberghalle (3 x 405 m²): max. 40 Personen je Hallendrittel**
 - **Schulturnhalle Hilgen (309 m²): max. 30 Personen**
 - **Max-Siebold-Halle (3 x 405 m²): max. 40 Personen je Hallendrittel**
 - **Schulturnhalle im Hagen (300 m²): max. 30 Personen**
 - **Hans-Hoersch-Halle (338 m²): max. 33 Personen**
 - **Karl-Zimmer-Halle (312 m²): max. 31 Personen**

Gez.

Kratochvil